

Idealfall: Kosten
in Gutachten
+ Rechnung
= Erstattungspflicht

► Reparaturkosten

Entsorgungskosten sind zu erstatten

| Entsorgungskosten sind vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten, wenn es Teile zum Entsorgen gibt. Dann reicht es, wenn die Kosten in der Reparaturrechnung aufgeführt sind. So sieht es zumindest das AG Hamburg Blankenese. |

Im konkreten Fall waren im Schadengutachten keine Entsorgungskosten angegeben, nur in der Reparaturrechnung. Im Gutachten stand aber, dass Teile des Fahrzeugs erheblich beschädigt wurden. Zwangsläufige Folge: Diese beschädigten Teile müssen entsorgt werden (AG Hamburg Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17, Abruf-Nr. 195641, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz).

PRAXISHINWEISE |

- Den Zusammenhang zwischen Gutachten („Teile des Fahrzeugs erheblich beschädigt“) und den zwangsläufig daraus entstehenden Entsorgungskosten muss der Anwalt des Geschädigten geltend machen. Denn es ist nicht sicher, dass ein Gericht das von sich aus erkennt.
- Besser ist es daher, wenn die Entsorgungskosten schon von Anfang an im Schadengutachten stehen und nach der Reparatur abgerechnet werden.
- Hier gilt dasselbe wie bei den Reinigungs- oder den Verbringungskosten. Stehen diese sowohl im Schadengutachten als auch in der Reparaturrechnung, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer sie erstatten. Diese Ansicht vertritt mittlerweile eine große Zahl der Gerichte. Sehen Sie dazu die Übersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232.

Für die Anmeldung
ist kein Anwalt
erforderlich

► Anwaltskosten

Keine Erstattung der Anwaltskosten für Kaskoanmeldung

| Auch im Zusammenhang mit einem nach Quotenvorrecht abzurechnenden Schaden muss der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht die Kosten für die Erstanmeldung eines Kaskoschadens durch einen Rechtsanwalt erstatten. Das hat der BGH entschieden. |

Bei dem Unfall kam am Ende eine Quote von 50 zu 50 heraus. Vorsorglich hatte der Rechtsanwalt des Geschädigten den Vorgang dem Kaskoversicherer seines Mandanten angezeigt. Er hat dabei das Anspruchsschreiben an den gegnerischen Haftpflichtversicherer und das Schadengutachten beigefügt. Dann hat er es erst gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer versucht und die halbe/halbe-Regelung erzielt. Danach hat er den Kaskoversicherer auch zur Zahlung aufgefordert. Der Kaskoversicherer kürzte seine erste Zahlung. Erst als der Anwalt intervenierte, kam der eingeforderte Rest.

Die für die Regulierung mit dem Kaskoversicherer entstandenen Anwaltskosten wollte der Geschädigte nun vom Haftpflichtversicherer anteilig erstattet bekommen. Sein Argument: Quotenvorrecht sei rechtlich kompliziert.